

Liebe Eltern,

sollte für Sie die Notwendigkeit bestehen, die Notbetreuung der Schule während der Osterferien (06.04.-09.04.) in Anspruch nehmen zu müssen, zeigen Sie diese Notwendigkeit bitte bis 12:30 Uhr am Tag davor an. Rufen Sie hierfür bitte Herrn Schulz unter folgender Telefonnummer an: 0174/3485142. Über ihn erfahren Sie die weitere Verfahrensweise.

Bitte prüfen Sie, ob Sie berechtigt sind, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Wobei weiterhin die Regeln gelten, dass ein Notbetreuungsanspruch nur dann besteht, wenn ein Elternteil eine Schlüsselperson nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der 2. Corona-Eindämmungsverordnung ist.

Dazu zählt die Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung. Ansonsten müssen weiterhin beide Elternteile eine Schlüsselperson sein.